

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 9 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel vom 19.03.2009 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 12.03.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühr

- (1) Die monatliche Gebühr für einen ~~Kindergartenplatz~~ Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beträgt für Kinder über 3 Jahren ~~97,00 €~~ 90,00 €. Die monatliche Gebühr für einen ~~Kindergartenplatz~~ Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren ~~145,00 €~~ 140,00 €. Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr wird eine monatliche Gebühr für Kinder über 3 Jahren in Höhe von 10,00 € erhoben. Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr wird eine monatliche Gebühr für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von ~~10,00 €~~ 15,00 € erhoben. Die monatliche Gebühr für die Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr beträgt für Kinder über 3 Jahren ebenfalls 10,00 €. Die monatliche Gebühr für die Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren ~~10,00 €~~ 15,00 €. Für eine spontane Nutzung des Früh-, und Spätdienstes wird eine tägliche pauschale Gebühr von 2,00 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Für Kinder, die die Kindertagesstätte gemäß § 2 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.
- (3) ~~Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr nach Abs. 1 oder 2 in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder~~

für das 2. Kind	um 30%
für das 3. Kind	um 60%
für jedes weitere Kind	um 90%.

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen.

§ 2

- (1) ~~Familien mit geringem Einkommen können auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG erhalten.~~

§ 3 § 2

Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. In besonderen Fällen ist auch eine frühere Abmeldung möglich. Dieses entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Außer, wenn eine Abmeldung oder Anmeldung gemäß § 2 der Kindertagesstättensatzung zum 15. eines Monats erfolgt, dann sind 50 % der monatlichen Gebühren nach § 1 Abs. 1 zu entrichten.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§-4 § 3
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§-5 § 4
Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§-6 § 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum ~~01.04.2009~~ 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom ~~29.01.2008~~ 19.03.2009 außer Kraft.

Nienborstel, den

Kühl
Bürgermeister